

Beauftragung / Fahrauftrag / Fahrerlaubnis

STA (Stapler, Flurförderzeuge),

KRA (Kran),

HAB (Hubarbeitsbühnen),

ERD (Erdbaumaschinen)

Firma (Stempel)

Vordruck: ASIS-Arbeitsschutz, Auf der Schanze 16, 55606 Kirn, 06752-6783, www.staplerfahrschule.de

1. Personalien

Vorname

Name

Geburtsdatum

2. Nachweis der körperlichen Eignung

Hiermit wird bescheinigt, dass die/der o.g. Beschäftigte einer Tauglichkeitsbeurteilung gemäß (BGI 504-25) DGUV I 250-427.

(Eignungsbeurteilung zum Führen von Fahrzeugen/Maschinen im innerbetrieblichen Transport) unterzogen wurde.

Sind gesundheitlichen Bedenken zum sicheren Führen oder Bedienen der Arbeitsmittel vorhanden hat der Bediener diese unverzüglich dem Unternehmer anzuzeigen

Dieser Eignungsnachweis ist bis 1 Jahr nach dessen Ausstellung gültig. Vor Ablauf der Frist sollte eine Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeiten (DGUV I 250-427 / G25) erfolgen.

3. Beauftragung

Der Inhaber dieses Dokuments hat die Befähigung zum selbständigen Führen erworben, ist betrieblich unterwiesen und wird als Bediener mit dem selbstständigen nicht selbstständigen führen nachfolgender Arbeitsmittel beauftragt:

STA (F)ront (S)eitenstapler (Sc)hubmast (H)ubwagen (T)eleskop

KRA (F)lurgesteuert (B)rücken (P)ortal (S)chwenkarm (K)abine (L)kw-Lade (T)urm (M)obil

HAB Gruppe (A) (B) Typ (1) (2) (3)

ERD (R)ad (K)ette

Im innerbetrieblichen Verkehr für (z.B. STA F):

Auf beschränk öffentlichen Wegen für:

Im öffentlichen Verkehr für:

Beim Kunden, Lieferanten für:

Unter 18 Jahre, ab 16 Jahre nur unter Aufsicht (nicht selbstständig) für:

Vorbereitung zur Ausbildung, unter Aufsicht (nicht selbstständig) für:

4. Sonstiges, Text:

5. Die Fahrerlaubnis wurde am: wegen fehlender Fahrpraxis aus gesundheitlichen Gründen

bis auf weiteres, bis zum (Datum): entzogen. Wieder erteilt am:

Ausstellungsdatum

Unternehmer, od. Beauftragter

Sicherheitsfachkraft

Auszug der DGUV 250-425:

Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge

nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 25
„Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“

Arbeitsmedizinische Untersuchungen können sich insbesondere aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift BGV/GUV-V A1 bei den in Abschnitt 4.1 beispielhaft genannten Arbeitsverfahren/-bereichen und Tätigkeiten ergeben. Sie dienen der Vermeidung des Entstehens arbeitsbedingter Gesundheitsschäden oder der arbeitsmedizinischen Beurteilung, ob ein bereits vorhandener Gesundheitsschaden besteht, der die Eignung für bestimmte Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten einschränkt. Die Forderung nach der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung bestimmter Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten wird in Abschnitt 3.1 Anlage 2 der Betriebssicherheitsverordnung für die Benutzung mobiler, selbst fahrender Arbeitsmittel allgemein und im Einzelnen für den innerbetrieblichen Transport und Verkehr in folgenden Unfallverhütungsvorschriften erhoben:

§ 29 UVV „Krane“ (BGV/GUV-V D6)

§ 7 UVV „Flurförderzeuge“ (BGV/GUV-V D27)

§ 35 Abs. 1 UVV „Fahrzeuge“ (BGV/GUV-V D29)

§ 24 Abs. 1 UVV „Schienenbahnen“ (BGV D30)

§ 21 UVV „Seilschwebbahnen und Schlepplifte“ (BGV D31)

§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 UVV „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (BGV D33)

§ 74 UVV „Luftfahrt“ (BGV C10)

Die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Untersuchungen ist in der Regel gegeben, wenn Unklarheiten hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung bestehen.

Die im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten sind keine verbindliche und abschließende Auswahl im Hinblick auf die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Untersuchungen. Vielmehr wird mit der dortigen Aufzählung eine Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung gegeben, bei welchen Arbeitsverfahren/-bereichen oder Tätigkeiten eine Gefährdung gegeben sein kann. Die Entscheidung für eine arbeitsmedizinische Untersuchung kann nur in Abhängigkeit von der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung vor Ort und somit bezogen auf den Einzelfall getroffen werden.

Auszug BGI/GUV-I 504-25 (Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge G25 -01/2010)

2 Untersuchungsarten, Fristen

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen. Für Nachuntersuchungen gelten in der Regel die nachstehend genannten Fristen:

Nachuntersuchungen

- Bis zum vollendeten 40. Lebensjahr nach 36 bis 60 Monaten*)
 - ab dem vollendeten 40. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr nach 24 bis 36 Monaten*)
 - ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nach 12 bis 24 Monaten*) Vorzeitige Nachuntersuchungen
 - Nach längerer Arbeitsunfähigkeit (mehrwöchige Erkrankung) oder körperlicher Beeinträchtigung, die Anlass zu Bedenken gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit geben könnte
 - Bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit
 - Nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen (z.B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken)
 - Auf Wunsch des Beschäftigten, der eine Gefährdung aus gesundheitlichen Gründen bei weiterer Ausübung seiner Tätigkeit vermutet
 - Wenn Hinweise auftreten, die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken gegen die weitere Ausführung dieser Tätigkeit geben
- *) Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und nach betriebsärztlichem Ermessen

3 Die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Untersuchungen ist in der Regel gegeben, wenn Unklarheiten hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung bestehen.

4.1 Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten mit gesundheitlichen Risiken

Gefahren können bestehen für die Beschäftigten oder für Dritte z.B. bei folgenden Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten:

Führen von Kraftfahrzeugen, soweit keine verkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind:

- Pkw, Motorräder, Schlepper
- Lkw (ab 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht)
- Omnibusse
- sonstige Kraftfahrzeuge für den Personentransport.

Führen von Schienenfahrzeugen, soweit keine verkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind:

- Triebfahrzeuge von Eisenbahnen, Straßenbahnen, U-Bahnen, Materialbahnen

Führen von Flurförderzeugen mit Fahrersitz/-stand:

- mit Hubeinrichtung, z.B. Gabelstapler
- ohne Hubeinrichtung
- Führen von Mitgänger-Flurförderzeugen mit Hubeinrichtung
- Führen von Regalbediengeräten

- Führen von Hebezeugen, z.B. Kranen, Hebebühnen
- Führen von Erdbaumaschinen, fahrbaren Arbeitsmaschinen
- Führen von kraftbetriebenen Luftfahrtbodengeräten
- Führen von Pistenpflegegeräten
- Steuern von Förder- und Seilbahnmaschinen
- Steuern von Chargiermaschinen und Pfannenwagen
- Steuern von Manipulatoren
- Steuertätigkeiten mit hohen Anforderungen (z.B. Hubarbeitsbühnen, Winden)
- Steuertätigkeiten mit niedrigen Anforderungen (z.B. Stetigförderanlagen, Montagewinden)
- Überwachungstätigkeiten mit hohen Anforderungen (z.B. in größeren Leitständen, Messwarten, Kontrollräumen, Überwachungszentralen, Stellwerken, Arbeiten im Bereich von Gleisen)
- Überwachungstätigkeiten mit niedrigen Anforderungen (z.B. bei Seilschwebbahnen und Schlepliften, an Prüfgeräten der zerstörungsfreien Prüfung).

4.2 Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten mit sehr geringen gesundheitlichen Risiken

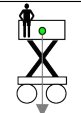
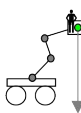
Keine Notwendigkeit für arbeitsmedizinische Untersuchungen ist z.B. anzunehmen für das Führen von

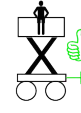

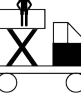
- Mitgänger-Flurförderzeugen ohne Hubeinrichtung,
- Schleppern und fahrbaren Arbeitsmaschinen geringer Leistung,
- ortsgewundenen Kranen für die Maschinenbeschickung, für das Steuern von einfachen Winden,
- Hebebühnen mit geringer Hubhöhe und kleiner Abmessung, für das Überwachen von einfachen Maschinen, Apparaten, kleinen Leitständen und Messwarten.

BGV D 27 (DGUV Vorschrift 68) §7 Abs.1

Das Steuern von Flurförderzeugen durch Jugendliche unter 18 Jahren zu berufsbildbezogenen Ausbildungszwecken. Unter Aufsicht gilt nicht als selbständiges Steuern. Unter Aufsicht bedeutet, dass seitens des Aufsichtführenden die jeweilige Arbeitsaufgabe beschrieben und vorgegeben sowie örtlich und zeitlich begrenzt wird. Der Aufsichtführende hat sich regelmäßig von der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages zu vergewissern (Dokumentation mit Vordruck „Praktikumsbescheinigung“ www.staplerfahrschule.de).

HAB (Hubarbeitsbühne)

Gruppe A		Lastschwerpunkt innerhalb der Kippkannten
B		Lastschwerpunkt außerhalb der Kippkannten

Typ	1		Verfahren in angehobener Stellung erlaubt
	2		Verfahren vom Untergestell erlaubt
	3		Verfahren in angehobener Stellung verboten